

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen im Lahn-Dill-Kreis sowie
im Landkreis Limburg-Weilburg

Aktenzeichen

Bearbeiter
Durchwahl
Fax

Herr Topitsch/ Herr Fredl
06471 / 328 - 203
06471 / 328 - 236

E-Mail

markus.topitsch@kultus.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum

9. März 2021

Anschreiben Nr. 40

Informationen zu einem weiteren Öffnungsschritt ab dem 22. März, zu Maske verweigernden Mitarbeiter/innen, zum Einsatz vom Präsenzunterricht befreiter Lehrkräfte und zum Start in die Osterferien

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

die Hessische Landesregierung hat gestern Abend entschieden, dass – vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der Pandemie – alle Schülerinnen und Schüler, die bislang ausschließlich im Distanzunterricht beschult werden, **noch vor den Osterferien an einzelnen Tagen präsent beschult werden sollen**. Dabei gelten weiterhin die Abstands- und Hygieneregeln. Über die Details des Modells, das ab dem 22. März 2021 starten und in dessen Rahmen jede Schülerin und jeder Schüler ab Stufe 7 an mindestens einem Tag pro Woche wieder die Schule besuchen soll, informiert Sie das Hessische Kultusministerium in einem Schreiben, das diesem Mailing anhängt. Ebenfalls erhalten Sie ein Elternschreiben, um dessen zeitnahe Weiterleitung ich Sie bitte. Nicht verändert wird bis zu den Osterferien der Wechselunterricht in den Stufen 1 bis 6 und der Präsenzunterricht in den (Vor-)Abschlussklassen.

Nach den Osterferien sollen die Grundschulen in den eingeschränkten Regelbetrieb gehen, ab Klasse 5 soll in allen Jahrgangsstufen Wechselunterricht angeboten werden. Parallel dazu ist beabsichtigt, den Lehrkräften aller Schulformen ein Impfangebot zu unterbreiten. Über diese vorgesehenen weiteren Schritte hat Herr Staatssekretär Dr. Lösel die Amtsleitungen der Staatlichen Schulämter im Rahmen einer Telefonkonferenz informiert.

Mit unterschiedlichen Bezügen sind Fragen aus Ihrem Kreis eingegangen, wie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umzugehen ist, die **das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verweigern**, beispielsweise im Bereich der Teilhabeassistenz. Dazu hat das Hessische Kultusministerium ausgeführt, dass in allen Fällen die Maskenpflicht nach § 3

Abs. 4 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung gilt („Bei Nichteinhaltung der Pflicht [...] ist das Betreten der Einrichtung untersagt“); diese ist unabhängig von dem jeweiligen Arbeitsverhältnis. Sofern Teilhabeassistenten also von der Maskenpflicht aufgrund eines ärztlichen Attestes befreit sind, können sie in der Schule nicht eingesetzt werden. Für die Assistenz muss dann leider eine anderweitige Lösung gefunden werden (andere Person, Distanzunterricht, etc.).

Nach dem Hinweis in Anschreiben Nr. 29 auf die **Einsatzmöglichkeiten von Lehrkräften, die per Attest vom Präsenzunterricht befreit sind**, sind eine Reihe von Nachfragen eingegangen. Diese hatten darauf verwiesen, dass sich zu den im Schreiben zitierten Regelungen keine Hinweise im jeweils gültigen Hygieneplan finden. Mit der Bitte um entsprechende Klarstellung hatte ich mich an das Hessische Kultusministerium gewandt und die Antwort erhalten, dass die im Schreiben zitierten Regelungen aus dem HKM-Schreiben vom 23.07.2020 weiterhin Bestand haben.

Demzufolge können die o.g. Lehrkräfte auch in Lernsituationen (z.B. Durchführung von Förderangeboten oder Hausaufgabenbetreuung in kleinen Lerngruppen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregungen in Randzeiten bzw. am Nachmittag in der Schule) eingesetzt werden. Dazu muss die Schulleitung sicherstellen,

- dass die erforderliche Schutzausrüstung vorhanden ist (z.B. FFP-2-Masken und Händedesinfektionsgelegenheiten im Schulgebäude);
- dass Vorkehrungen in den Raumebelegungsplänen getroffen werden; zum Beispiel werden die betroffenen Lehrkräfte ausschließlich in großen Räumen oder solchen Räumen, die gut gelüftet werden können, eingesetzt.

Dies ist jedoch nur möglich, so lange das örtliche Infektionsgeschehen unter einer Inzidenz von 50 liegt. Dies ist heute weder im Kreis Limburg-Weilburg noch im Lahn-Dill-Kreis der Fall.

Schließlich haben mich in den vergangenen Tagen verstärkt Nachfragen erreicht, wie der **Start in die Osterferien** schulorganisatorisch zu gestalten sei, da der letzte Schultag an einem Donnerstag liegt.

Die Entscheidung darüber können Sie gemäß § 3a Abs. 4 VOGSV treffen – wie auch bei „normalen“ Ferienanfängen: „Am letzten Unterrichtstag vor dem Ferienbeginn kann der Unterricht an den allgemein bildenden und den beruflichen Vollzeitschulen nach der dritten Schulstunde am Vormittag oder nach der zweiten Stunde, wenn der Unterricht am Nachmittag stattfindet, schließen. Hierbei ist auf örtliche Besonderheiten, zum Beispiel Fragen der Schülerbeförderung, Rücksicht zu nehmen. Die Entscheidung über das Unterrichtsende trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Gesamtkonferenz und des Schulleiternbeirats. (...)“.

Wenn Sie also vor dem Pandemie Hintergrund beispielsweise wegen des Wechselmodells gerne einen vollen Schultag anbieten wollen, ist dies nach dem o.g. Verfahren möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Scholz

Leitender Regierungsdirektor

- als Leiter eines Staatlichen Schulamtes –